

1. Satzung zur Aenderung der Satzung ueber das Friedhofs- und Bestattungswesen der Gemeinde Sukow-Levitzow

Die Präambel erhält folgende Fassung:

Auf der Grundlage des § 5 der Kommunalverfassung (Kommunalverfassung – KV MV) vom 13.07.2011 (veröffentlicht im GVOBl. M-V Nr. 14 am 29.07.2011 S. 777) und der § 1, 2 und 6 des Kommunalabgabengesetzes des Landes M-V in der zurzeit gültigen Fassung wird nach Beschlussfassung der Gemeindevertretung Sukow-Levitzow vom 05.09.2012 folgende 1. Satzung zur Änderung der Satzung über das Friedhofs- und Bestattungswesen der Gemeinde Sukow-Levitzow erlassen.

Artikel 1

Die Satzung über das Friedhofs- und Bestattungswesen der Gemeinde Sukow-Levitzow vom 20.05.2005, öffentlich bekannt gemacht im amtlichen Bekanntmachungsblatt des Amtes Mecklenburgische Schweiz, wird wie folgt geändert:

§ 9a

Rasen-Reihengrabstätten

- (1) Auf dem Friedhof in Levitzow werden Rasen-Reihengrabstätten für Urnenbeisetzungen und Sargbestattungen vorgehalten.
- (2) Rasen-Reihengrabstätten sind Rasenflächen für Sarg- und Urnenbestattungen, die der Reihe nach belegt und erst im Todesfall für die Dauer der Ruhezeit des zu Bestattenden abgegeben werden.
- (3) Rasen-Reihengrabstätten können nicht über die Ruhezeit hinaus verlängert werden.
- (4) Rasen-Reihengrabstätten haben mindestens folgende Größe
 - a) für Sargbestattungen
Länge: 2,80 m
Breite: 1,00 m
 - b) für Urnenbestattungen
Länge 1,40 m
Breite:1,00 m
- (5) Für Rasen-Reihengrabstätten sind nur eingelassene Grabplatten oder Liegesteine, die auf den Verstorbenen hinweisen, gestattet

Artikel 2

Die 1. Satzung zur Änderung der Satzung über das Friedhofs- und Bestattungswesen der Gemeinde Sukow-Levitzow tritt am 01.01.2013 in Kraft.

Sukow-Levitzow, den 07.09.2012

Walter Bommer
Bürgermeisteri

Hiermit ist die vorstehende Satzung bekannt gemacht.

Soweit beim Erlass dieser Satzung gegen Verfahrens- und Formvorschriften verstoßen wurde, können diese nach § 5 Abs. 5 der Kommunalverfassung für das Land Mecklenburg-Vorpommern nur innerhalb eines Jahres geltend gemacht werden.

Diese Einschränkung gilt nicht für die Verletzung von Anzeige-, Genehmigungs- und Bekanntmachungsvorschriften.